

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht

Im Jahre 1966 haben die Städte Freiburg i. Br., Waldkirch i. Br. und die Gemeinden Au, Bahlingen, Buchenbach, Buchheim, Buchholz, Burg, Denzlingen, Ebnet, Ebringen, Eichstetten, Eschbach, Föhrental, Gottenheim, Gundelfingen, Gutach i. Br., Heuweiler, Hochdorf, Holzhausen, Hugstetten, Kappel, Kirchzarten, Kollnau, Lehen, Malterdingen, Merzhausen, Neuershausen, Nimburg, Oberglottertal, Oberried, Ohrensbach, Opfingen, Pfaffenweiler, Reute, Riegel, Schallstadt, Siensbach, Stegen, Tiengen, Umkirch, Unterglottertal, Vörstetten, Waltershofen, Wildtal, Wolfenweiler und Zarten vereinbart, sich zum Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, Sitz Freiburg im Breisgau, zusammenzuschließen.

Sie haben dem Entwurf der Verbandssatzung durch Gemeinderatsbeschluss zugestimmt. Das Regierungspräsidium Südbaden hat nach §§ 7 Abs. 1 und 24 Abs. 2 Nr. 2 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Gesetzblatt S. 114) mit Erlass vom 17.11.1966 Nr. 12/21/0844/14 die vereinbarte Verbandssatzung zur Bildung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1966 (Nr. 28, S. 728ff) bekannt gemacht.

Die Stadt Endingen a. K. sowie die Gemeinden Bötzingen, Horben, Unteribental und Wintental sind dem Verband nachträglich beigetreten.

Durch die Verwaltungsreform hat sich die Zahl der Mitglieder auf die in § 1 der Satzung genannten reduziert.

Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860).

Die Verbandssatzung wurde durch Beschlüsse der Versammlung vom 26.1.1967, 15.12.1967, 22.7.1968, 19.6.1969, 9.4.1970, 19.7.1972, 17.5.1977, 10.10.1978, 13.12.1979, 21.1.1982, 15.12.1983, 25.2.1988, 24.11.1988, 12.12.1996, 07.12.2000, 06.12.2001 und 06.12.2017 geändert bzw. ergänzt. Die Änderungen sind in der nachfolgend abgedruckten Fassung berücksichtigt.

Freiburg i. Br., den 06. Dezember 2017

Übersicht

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Mitglieder	3
§ 2 Name und Sitz	3
§ 3 Verbandsgebiet	3
§ 4 Verbandsaufgaben	4
§ 5 Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen	4
§ 6 Einleitungsanspruch	5
§ 7 Anzeigepflicht	6
II. Verfassung und Verwaltung	
§ 8 Organe des Zweckverbandes	7
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung	7
§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	8
§ 11 Stimmverteilung in der Verbandsversammlung	8
§ 12 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung	8
§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates	9
§ 14 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	10
§ 15 Geschäftsgang im Verwaltungsrat	10
§ 16 Der Verbandsvorsitzende	11
§ 17 Geschäftsführung	12
§ 18 Bedienstete des Zweckverbandes	14
§ 19 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen	14
§ 20 Wirtschaftsführung	15
III. Aufwandsdeckung	
§ 21 Deckung der Investitionskosten	15
§ 22 Deckung der jährlichen Aufwendungen	15
§ 23 Umlagemaßstab und Zahlungsweise	16
§ 24 Umlageschlüssel	17
§ 25 Sonderregelungen	18
IV. Sonstiges	
§ 26 Satzungsbefugnis	18
§ 27 Aufnahme weiterer Mitglieder	19
§ 28 Ausscheiden einzelner Mitglieder	19
§ 29 Auflösung des Zweckverbandes	19
§ 30 Änderung der Verbandssatzung	19
§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben	20
§ 32 Schiedsstelle	20
§ 33 Inkrafttreten der Verbandssatzung	20
V. Anlagen	
1 Verbandsgebiet	21
2 Mitglieder gem. § 4 Abs (1) Satz 2	22
3. Einleitungsansprüche nach § 6	23

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht

**vom 15.12.1966
in der Fassung vom 06.12.2017**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die Städte Endingen am Kaiserstuhl, Freiburg im Breisgau und Waldkirch im Breisgau sowie die Gemeinden Au, Bahlingen, Bötzingen, Buchenbach, Denzlingen, Ebringen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Gutach im Breisgau, Heuweiler, Horben, Kirchzarten, Malterdingen, March, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, Reute, Riegel, Schallstadt, Stegen, Teningen, Umkirch und Vörstetten bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860).

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen "Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht". Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet bilden

1. die Gemarkungen der Gemeinden Au, Bahlingen, Bötzingen, Buchenbach, Denzlingen, Ebringen, Eichstetten, Endingen a. K. (ohne Ortsteile Amoltern, Kiechlinbergen, Königschaffhausen), Freiburg i. Br. (ohne Ortsteil Munzingen), Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Gutach im Breisgau, Heuweiler, Horben, Kirchzarten, Malterdingen, March, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, Reute, Riegel, Schallstadt (ohne Ortsteil Mengen), Stegen, Teningen (nur Ortsteil Nimburg), Umkirch, Vörstetten und Waldkirch i. Br..
2. die Gemarkung der Gemeinde Forchheim.

Das Verbandsgebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet gem. § 3 Ziff. 1 anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Verbandskläranlage zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen. Der Zweckverband berät und betreut die in der Anlage 2 aufgeführten Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung. Hierzu gehören Beratung und Ingenieurleistungen bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen sowie technische Dienstleistungen, Dienstleistungen des Verbandslabors und anderer Verbandseinrichtungen und Übernahme von Betriebsführungen kommunaler Abwassereinrichtungen. Er kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen und Unternehmen gründen.
- (2) Nach Zustimmung durch den Zweckverband können an das Verbandsgebiet angrenzende Gebiete an die Verbandsanlagen angeschlossen werden, sofern ausreichende Einleitungsansprüche erworben werden, die Verbandsanlagen hierdurch nicht überlastet werden und die Zustimmung der unteren Wasserbehörde vorliegt.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Im Rahmen der Nutzung freier Kapazitäten kann der Zweckverband auch Leistungen für private Dritte und Körperschaften, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, erbringen (Annexstätigkeiten). Diese Annexstätigkeiten umfassen folgende Dienstleistungen:
 - Beratung und Ingenieurleistungen bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen
 - Technische Dienstleistungen im Abwasserbereich
 - Abwasser- und Schlammuntersuchungen
 - Annahme und Verarbeitung von externen Abwässern, Klärschlämmen und Stoffen.

§ 5 Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen

- (1) Der Zweckverband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert. Die Unterhaltung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung. Verbandsanlagen, die ihre Funktionen als Verbandsanlagen verloren haben und nur noch Funktionen der Ortskanalisation wahrnehmen, gehen nach 100 %iger Abschreibung in das Eigentum der begünstigten Mitgliedsgemeinden über.
- (2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern.

- (3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
1. Die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann oder das zur Geruchsbelästigung führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat sich an den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung, zu orientieren. Die Entwässerungssatzungen der Verbandsmitglieder sind dem anzupassen.
 2. dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Das gleiche gilt für unverschmutztes Kühlwasser, sofern es in größeren Mengen anfällt.
 3. dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabortabwässer abgeschaltet werden, sobald an die öffentlichen Kanäle und an die Verbandskläranlage angeschlossen werden kann.
 4. die über die Ziffern 1. bis 3. hinausgehenden Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 01.02.2016 sowie nachfolgender Entscheidungen zu beachten.
- (5) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (6) Die Abwässer, die der Verbandskläranlage innerhalb der Verbandskanäle zufließen, sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 6 Einleitungsanspruch

- (1) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung von Schmutzwasser in die Verbandsanlagen in Höhe der Schmutzwasserabführung, für deren Berechnung bei der Verbandsgründung die für das Jahr 2025 angenommenen Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt worden sind (Spalte 2c der Anlage 3).

- (2) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen es zulassen, hat jedes Verbandsmitglied darüber hinaus einen zusätzlichen Einleitungsanspruch für eine Schmutzwasserabführung, die sich aus der Verteilung der vorhandenen Abflussreserven entsprechend dem Anteil jedes Verbandsmitgliedes an der durchschnittlichen Umlagebelastung der dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden 5 Jahre ergibt. Diese Reserve wird jeweils mit Feststellung der Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Will ein Verbandsmitglied mehr Schmutzwasser in die Verbandsanlagen einleiten als es nach den Absätzen 1 und 2 beanspruchen kann, so hat es, sofern es nicht ein bestimmtes Kontingent aus der Abflussreserve eines anderen Verbandsmitgliedes durch Vereinbarung mit diesem erwerben kann, dem Zweckverband den gesamten Aufwand zu ersetzen, der diesem durch die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen entsteht.
- (4) Verbandsmitglieder mit Mischsystem können durch Umstellung auf Trennsystem ihre Einleitungsansprüche nach Spalte 2c der Anlage 3 erhöhen, sofern die Verbandskanäle dadurch nicht zusätzlich belastet werden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
 1. es seinen Einleitungsanspruch teilweise an ein anderes Verbandsmitglied abtritt oder einen solchen Anspruch von einem anderen Verbandsmitglied erwirbt;
 2. Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können;
 3. Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn
 1. Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
 2. Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Kanalarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Verbandskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8

Organe des Zweckverbandes

- (1) Auf die Verfassung und die Verwaltung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Vorsitzende und
 4. die Geschäftsführung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter sowie der nach § 14 Abs. (1) Ziff. 4 zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. die Ausführung von Bauvorhaben, die im Vermögensplan nicht vorgesehen sind und einen Aufwand von mehr als 250.000 € verursachen, sowie die Ausführung von Bauvorhaben, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000 € überschreiten § 84 GemO für Baden-Württemberg gilt sinngemäß,
5. die Gewährung von Krediten (ausgenommen Personalkredite und Arbeitgeberdarlehen) und die Übernahme von Bürgschaften,
6. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücksrechten, ausgenommen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten,
7. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes gegenüber Dritten im Wert von mehr als 250.000 €,

8. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes und
9. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sowie drei weiteren Vertretern des Verbandsmitgliedes Stadt Freiburg im Breisgau.

§ 11

Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach der durchschnittlichen Umlagebelastung der dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorausgehenden 5 Wirtschaftsjahre. Jedes Verbandsmitglied erhält für je 5.000 € der durchschnittlichen Umlagebelastung eine Stimme. Hiernach verbleibende Anteile von 0,5 Stimmen und mehr ergeben eine weitere Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, jedoch darf kein Verbandsmitglied mehr Stimmen als 40 v.H. der Gesamtstimmen erhalten. Die sich hiernach ergebende Gesamtstimmenzahl und die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder werden jeweils mit der Feststellung der Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 12

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Das gleiche gilt, wenn der Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (7) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (9) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.
- (10) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderats getroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig sind. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.
- (2) Im Aufgabengebiet des Verwaltungsrates vertreten seine Mitglieder ausschließlich Interessen des Zweckverbandes; sie sind an Weisungen der sie entsendenden Mitgliedsgemeinden nicht gebunden.

§ 14 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Personen.
Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
1. Der Verbandsvorsitzende
 2. die beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 3. die Vertreter des Verbandsmitgliedes Stadt Freiburg im Breisgau in der Verbandsversammlung, soweit sie nicht bereits nach Nr. 1 oder Nr. 2 dem Verwaltungsrat angehören,
- und
4. weitere Mitglieder, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Handelt es sich dabei um ein weiteres Mitglied nach Abs. (1) Ziff. 4, so hat die Verbandsversammlung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 15 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Handelt es sich um eine Angelegenheit, über die die Verbandsversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden könnte, kann die Eilentscheidung des Verwaltungsrates abweichend von Abs. 5 ebenfalls nur mit qualifizierter Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl getroffen werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen oder bei denen der Verwaltungsrat für die Verbandsversammlung nur vorberatend tätig wird, ist nichtöffentlich zu verhandeln. Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Verwaltungsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht gewertet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach § 14 Abs. (1) Ziffer 3 können unterschiedlich abstimmen.
- (7) Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.

§ 16

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Er kann sich hierzu und zur Vorbereitung seiner eigenen Entscheidungen der Geschäftsführung bedienen. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Soweit es sich nicht um Aufgaben der Geschäftsführung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

I. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

1. Vollzug des Wirtschaftsplanes; bei Baumaßnahmen jedoch nur, soweit die Verbandsghremien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den einzelnen Gesamtprojekten einschließlich deren Finanzierung zugestimmt haben.
2. Vergabe von Leistungen und Lieferungen und Änderungen von Verträgen über Leistungen und Lieferungen des Vermögensplanes bis 100.000 € im Einzelfall.

3. Genehmigung von Kostenüberschreitungen bei vom Verwaltungsrat vergebenen Bauaufträgen bis zu 10 % der nachgerechneten Angebotssumme - höchstens bis 50.000 € im Einzelfall.
4. Bis zu einem Betrag im Einzelfall von 50.000 €
 - a) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Wirtschaftsplanes unter sinngemäßer Anwendung des § 84 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
 - b) Belastung oder Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens.
 - c) Verzicht und Niederschlagung von Forderungen gegenüber Dritten.
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschlüsse von Vergleichen, sofern die Streitwerte oder die Werte des Nachgebens den oben genannten Betrag nicht übersteigen und die Angelegenheiten für den Verband nicht von besonderer Bedeutung sind.

II. Personalangelegenheiten

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 bis einschließlich 12 TVöD im Rahmen der Stellenübersicht.

- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Zweckverbandes.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem technischen und einem kaufmännischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer können zeitlich unbefristet oder als Beschäftigte auf Zeit oder als Beamte auf Zeit eingestellt werden.

- (2) Die Geschäftsführung leitet Betrieb und Verwaltung des Zweckverbandes, soweit im Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Geschäfte des laufenden Betriebs und der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Ausführung des Vermögensplans, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Sie ist Vorgesetzter aller beim Zweckverband beschäftigten Bediensteten.
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet daneben in eigener Zuständigkeit über:

I. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

- a) Vergabe von Leistungen und Lieferungen und Änderungen von Verträgen über Leistungen und Lieferungen des Erfolgsplans.
- b) Vergabe von Leistungen und Lieferungen und Änderungen von Verträgen über Leistungen und Lieferungen des Vermögensplans bis 50.000 € im Einzelfall.
- c) Genehmigung von Kostenüberschreitungen bei vom Verwaltungsrat vergebenen Bauaufträgen bis zu 10 % der nachgerechneten Angebotssumme - höchstens bis 25.000 € im Einzelfall.
- d) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- e) Die Aufnahme von Krediten nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Aufnahme von im Wirtschaftsplan veranschlagten Krediten bis zum Nennwert von 5 Mio. € im Einzelfall gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- f) Die Entscheidung über die Anpassung von Konditionen bestehender Kreditverträge.
- g) Bis zu einem Betrag im Einzelfall von 25.000 €:
- ga) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Wirtschaftsplans unter sinngemäßer Anwendung des § 84 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- gb) Belastung oder Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens.
- gc) Verzicht und Niederschlagung von Forderungen gegenüber Dritten.
- gd) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschlüsse von Vergleichen, sofern die Streitwerte oder die Werte des Nachgebens den oben genannten Betrag nicht übersteigen und die Angelegenheiten für den Verband nicht von besonderer Bedeutung sind.

II. Personalangelegenheiten

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 9c TVöD im Rahmen der Stellenübersicht.

- (4) Die Geschäftsführung wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen von Verbandsversammlung und Verwaltungsrat und den Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden mit. Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Geschäftsführung kann Bedienstete des Verbands in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilen.

§ 18

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

§ 19

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

§ 20 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeindlichen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

III. Aufwandsdeckung

§ 21 Deckung der Investitionskosten

- (1) Der Herstellungs- und Beschaffungsaufwand für die Verbandsanlagen und das Betriebs- und Verwaltungsvermögen wird durch Eigenkapital, Beihilfen (Zuschüsse), Kredite und Beteiligungen Dritter aufgebracht. Jedes Verbandsmitglied leistet seinen Eigenkapitalanteil durch eine Investitionsumlage.
- (2) Die Investitionsumlage beinhaltet neben den Eigenkapitalanteilen Tilgungen insoweit, als sie durch Abschreibungen nicht finanziert werden können. Die Investitionsumlage wird dem Eigenkapital der Mitglieder zugeführt.
- (3) Der Herstellungsaufwand für Sonderanlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern oder Dritten erstellt werden und in das Verbandsvermögen übergehen, ist außerhalb der Investitionsumlage durch die Begünstigten aufzubringen. Die von den Begünstigten aufgebrachten Kosten werden besonderen Kapitalkonten zugeführt und wie das Anlagesachvermögen abgeschrieben. Der Herstellungsaufwand für andere Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern oder Dritten erstellt werden und nicht in das Verbandsvermögen übergehen, ist außerhalb der Verbandsumlagen durch die Begünstigten aufzubringen.
- (4) Den Herstellungsaufwand für die Erneuerung der Verbandsanlagen nach § 5 Abs. (1) Satz 4 trägt vor Ende der Abschreibung die begünstigte Gemeinde.
- (5) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 22 Deckung der jährlichen Aufwendungen

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Verbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage setzt sich zusammen aus der Kapitaldienstumlage und der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage.

- (2) Die Kapitaldienstumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen vom Anlagesachvermögen. Kreditbeschaffungskosten (Disagio usw.) sind im Jahre der Kreditaufnahme ganz über die Kapitaldienstumlage aufzubringen. Von den aus Beihilfen (Zuschüssen) finanzierten Anlagen sind keine Abschreibungen zu berechnen. Beihilfen sind am Anlagesachvermögen sofort abzuschreiben.
- (3) Die Betriebs- und Verwaltungskostenumlage umfasst die durch andere Einnahmen nicht gedeckten jährlichen Aufwendungen nach der Erfolgsrechnung einschließlich Abwasserabgaben nach § 2 Abs. 1 AbwAG für das aus der Kläranlage abfließende Schmutzwasser. Die Entrichtung von Abwasserabgaben für Niederschlagswasser bleibt Angelegenheit der Gemeinden, auch wenn das Niederschlagswasser über Verbandsanlagen abgeleitet wird.
- (4) Die Abschreibungen sind in erster Linie für die Schuldentilgung zu verwenden. Reichen die Abschreibungen für die jährlichen Tilgungen nicht aus, dann ist der übersteigende Betrag von den Verbandsmitgliedern durch entsprechende Erhöhung der Investitionsumlage aufzubringen. Übersteigen die Abschreibungen die jährlichen Tilgungen, bestimmt die Verbandsversammlung alljährlich bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes über deren Verwendung.
- (5) Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten für andere Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern oder Dritten erstellt werden und nicht in das Verbandsvermögen übergehen, sind außerhalb der Verbandsumlagen durch die Begünstigten aufzubringen.
- (6) Die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der Verbandsanlagen nach § 5 Abs. (1) Satz 4 trägt vor Übergang in ihr Eigentum die begünstigte Gemeinde.
- (7) Leistungen nach § 4 Abs. (1) Satz 2 und 4 werden außerhalb der Verbandsumlagen den Begünstigten in Rechnung gestellt, für die sie erbracht werden.

§ 23

Umlagemaßstab und Zahlungsweise

- (1) Die Verbandsumlagen werden alljährlich durch die Verbandsversammlung bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes für alle Verbandsmitglieder auf der Grundlage des Absatz 2 als Vorauszahlung festgesetzt und nach Feststellung der Jahresrechnung endgültig abgerechnet.
- (2) Umlagemaßstäbe sind:
 - I. für die Betriebs- und Verwaltungskostenumlage der Trockenwetterabflussschlüssel nach § 24 Abs. (1).
 - II. für die Kapitaldienstumlage der Umlageschlüssel entsprechend der Abwassergebührenmenge nach § 24 Abs. (2).
 - III. für die Investitionsumlage der Durchschnitt der Umlageschlüssel entsprechend der Abwassergebührenmenge nach § 24 Abs. (2) der dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden 5 Jahre.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderungen Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Die Zahlungstermine beschließt die Verbandsversammlung.

§ 24 Umlageschlüssel

- (1) Trockenwetterabflussschlüssel

Trockenwetterabflussschlüssel ist das Verhältnis der Trockenwetterabflussmenge der einzelnen Mitgliedsgemeinden zum Gesamttrockenwetterabfluss.

Grundlagen für den von der Verbandsversammlung jährlich neu festzustellenden Trockenwetterabflussschlüssel sind

- a) für die Mitgliedsgemeinden, deren Abwässer durch den Verband kontinuierlich gemessen werden, der Trockenwetterabfluss.

Trockenwetterabfluss ist der in stationären Messeinrichtungen des Verbandes gemessene Abfluss an gültigen Trockenwettertagen. Als Trockenwettertage gelten alle Tage, an denen in allen an das Abwassermengenmesssystem angeschlossenen Gemeinden und an der Messstelle des Klärwerks Forchheim gleichzeitig erkennbar Regenabfluss nicht stattfindet. Trockenwettertage, an denen Messwerte bei einer oder mehreren Messstellen ausfallen, sind als ungültige Trockenwettertage für alle Gemeinden auszusondern; es sei denn, die verlorenen Messwerte können mit genügender Genauigkeit ersetzt werden.

- b) für die Mitgliedsgemeinden, deren Abwässer durch den Verband nicht kontinuierlich gemessen werden, die Abwassergebührenmenge nach Abs. (2).

- (2) Umlageschlüssel entsprechend der Abwassergebührenmenge

Der Umlageschlüssel entsprechend der Abwassergebührenmenge ist das Verhältnis der bei den einzelnen Gemeinden anfallenden Abwassergebührenmengen zum Gesamtaufkommen.

Die Abwassergebührenmenge ist der beim Verbandsmitglied im Wirtschaftsjahr gemessene Frischwasserverbrauch, der der Berechnung der Abwassergebühren zugrunde gelegt worden ist. Ausgenommen sind Wassermengen, die nicht in die Verbandsanlagen eingeleitet werden.

- (3) Grundsätze für die sachgerechte Ermittlung der den Umlageabrechnungen zugrundeliegenden Umlageschlüssel legt der Verwaltungsrat fest.

§ 25 Sonderregelungen

- (1) Die Aufteilung der Umlagen zwischen Mitgliedsgemeinden, deren Abwässer mit Abwässern anderer Gemeinden kontinuierlich gemeinsam gemessen werden, erfolgt im Verhältnis der Abwassergebührenmengen der gemeinsam gemessenen Gemeinden nach § 24 Abs. (2). Ergeben sich zwischen der Aufteilung nach Satz 1 und einer Aufteilung nach ausreichend genauen Messungen mit einer mobilen Abwassermengenmesseinrichtung wesentliche Abweichungen, erfolgt die Aufteilung der Umlagen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mobilen Abwassermengenmessung.
- (2) Ergeben sich bei Mitgliedsgemeinden, deren Abwässer in stationären Messeinrichtungen des Verbandes nicht kontinuierlich gemessen werden nach ausreichend genauer Abwassermengenmessung mit einer mobilen Abwassermengenmesseinrichtung wesentliche Abweichungen zwischen einer Aufteilung nach dem Umlageschlüssel entsprechend der Abwassergebührenmenge gemäß § 24 Abs. (2) und einer Aufteilung nach dem gemessenen Abfluss, erfolgt die Aufteilung der Umlagen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mobilen Abwassermengenmessung
- (3) Als wesentliche Abweichung im Sinne der Absätze (1) und (2) gelten 20 %.
- (4) Grundsätze für die sachgerechte Ermittlung des den Umlageberechnungen zugrundeliegenden Trockenwetterabflusses mit Hilfe der mobilen Messstationen legt der Verwaltungsrat fest.

IV. Sonstiges

§ 26 Satzungsbefugnis

- (1) Der Zweckverband erlässt für das Verbandsgebiet nach § 3 Ziff. 1 die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zweckverbandes in Einklang zu bringen.

§ 27

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 28

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 29

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Eigenkapitalanteile der Verbandsmitglieder über.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Beschäftigte des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 30

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 31
Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den das Verbandsgebiet abdeckenden Ausgaben der Badischen Zeitung.

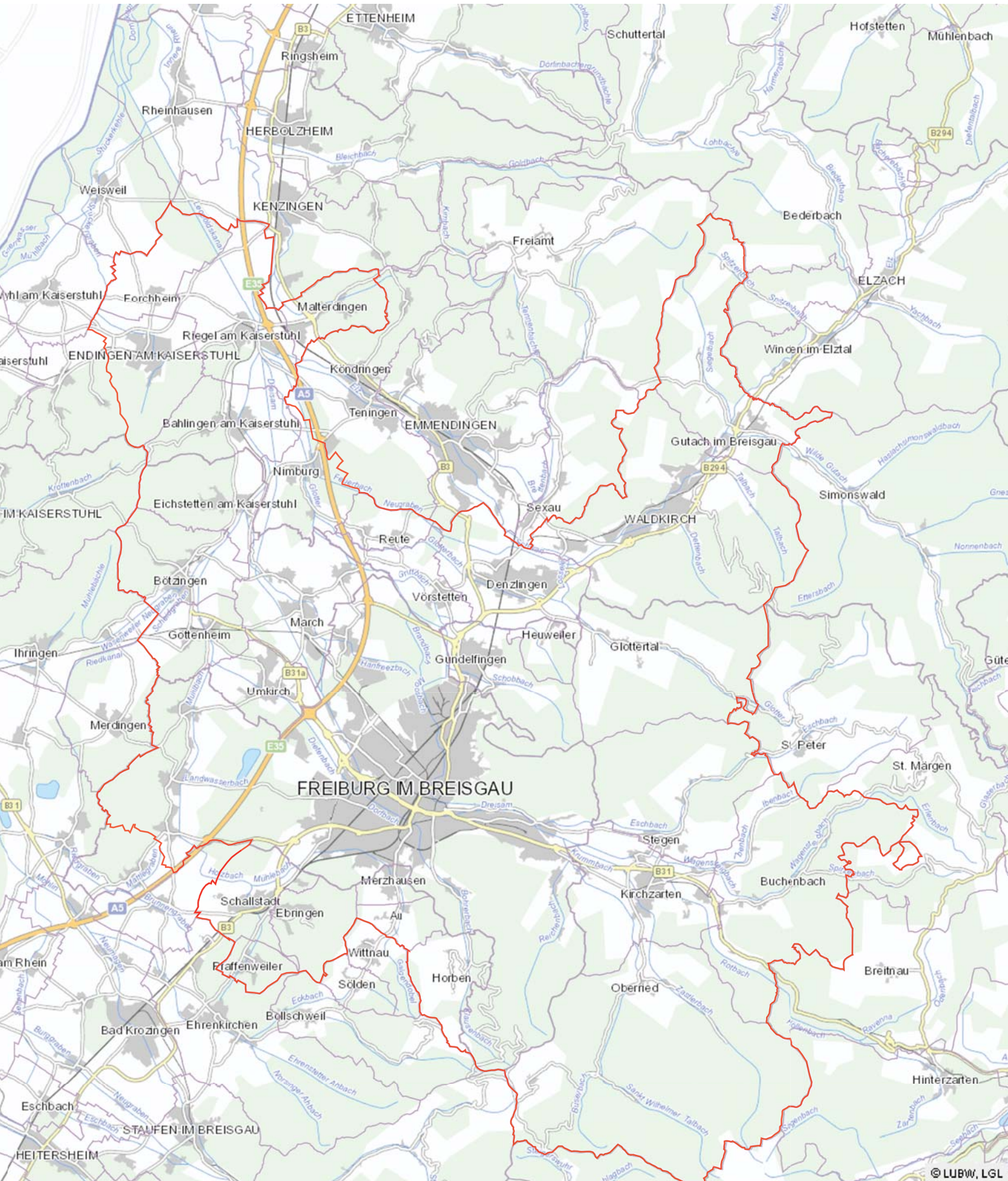
§ 32
Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband kann eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus:
 - a) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als oberer Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,
 - b) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als höherer Wasserbehörde,
 - c) zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen. § 14 Abs. (2) Satz 1 und 2 gilt sinngemäß.

§ 33
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neideck
(Verbandsvorsitzender)



Mitglieder, für die der Zweckverband Leistungen nach § 4 Abs. (1) Satz 2 und 4 erbringt:

Au
Bahlingen
Buchenbach
Ebringen
Eichstetten
Endingen
Glottertal
Gottenheim
Gutach
Horben
Kirchzarten
Malterdingen
March
Merzhausen
Oberried
Pfaffenweiler
Riegel
Schallstadt
Stegen
Umkirch
Waldkirch

Mitglied mit Ortsteilen	Einleitungs- anspruch nach § 6 Abs.(1)		Einleitungs- anspruch nach § 6 Abs.(1)
	l/s häuslich	l/s Industrie	l/s zusammen
1	2a	2b	2c
Au	5,2		5,2
Bahlingen	16,9		16,9
Bötzingen	59,6	40,0	99,6
Buchenbach			
	Buchenbach	6,4	6,4
	Unteribental	2,0	2,0
Denzlingen	90,6	16,8	107,4
Ebringen	10,3		10,3
Eichstetten	13,9		13,9
Endingen	27,7	37,0	64,7
Freiburg			
	Freiburg-Stadt	1.392,9	2.070,0
	Ebnet	12,1	
	Hochdorf	11,5	
	Kappel	13,9	
	Lehen	15,6	7,8
	Opfingen	5,4	
	Tiengen	3,6	
	Waltershofen	7,9	
Glottertal	22,6		22,6
Gottenheim	15,9	3,1	19,0
Gundelfingen			
	Gundelfingen	42,8	14,8
	Wildtal	6,8	
Gutach	19,8		19,8
Heuweiler	6,0		6,0
Horben	4,8		4,8
Kirchzarten			
	Kirchzarten	32,6	5,5
	Burg	10,6	
	Zarten	4,4	
Malterdingen	11,9	12,5	24,4
March	31,2		31,2
Merzhausen	17,9		17,9
Oberried	9,1		9,1
Pfaffenweiler	9,5		9,5
Reute	9,5		9,5
Riegel	19,8	49,4	69,2
Schallstadt	26,0		26,0
Stegen			
	Stegen	15,5	15,5
	Eschbach	6,4	6,4
	Wittental	2,0	2,0
Teningen			
	Nimburg	21,9	21,9
Umkirch	24,5	10,4	34,9
Vörstetten	10,3		10,3
Waldkirch			
	Waldkirch-Stadt	73,3	70,2
	Buchholz	7,7	7,7
	Kollnau	21,3	51,4
	Siensbach	2,1	2,1
Summe	2.181,7	2.388,9	4.570,6